



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-125041/23-ME

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mayr
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 29.09.2025

**Anton Stempfer GmbH, Schwand im Innkreis;
Errichtung einer Biogasanlage, Schwand im Innkreis;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die Anton Stempfer GmbH, Paischen 2, 5134 Schwand im Innkreis, vertreten durch die Energie AG Oberösterreich Tech Services GmbH, hat mit Eingabe vom 11.04.2025, modifiziert mit Schreiben vom 10.06.2025, den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob ihr Vorhaben „Errichtung einer neuen Biogasanlage und Adaptierungen bei der Bestandsanlage“ in der Gemeinde Schwand im Innkreis einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Anton Stempfer GmbH, Paischen 2, 5134 Schwand im Innkreis, Errichtung einer neuen Biogasanlage und Adaptierungen bei der Bestandsanlage“ in der Gemeinde Schwand im Innkreis ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 1 lit. b iVm § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

II. Kostenentscheidung

Die Anton Stempfer GmbH, Paischen 2, 5134 Schwand im Innkreis, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF vom 11.06.2025 hat die Anton Stempfer GmbH, Paischen 2, 5134 Schwand im Innkreis, die Gebühr von **28,60 Euro** (2x 14,30 Euro) für den Feststellungsantrag bzw. die Antragsmodifikation und für die Projektunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **109,20 Euro** (28 Dateien zu á 3,90 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **137,80 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **257,80 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90250024899257** anzuführen.

Begründung

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Die Anton Stempfer GmbH, Paischen 2, 5134 Schwand im Innkreis, vertreten durch die Energie AG Oberösterreich Tech Services GmbH, hat mit Eingabe vom 11.04.2025, den Antrag gestellt,

die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob ihr Vorhaben „Errichtung einer neuen Biogasanlage“ in der Gemeinde Schwand im Innkreis einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Folgende **Unterlagen** wurden von der Projektwerberin vorgelegt:

Abfallwirtschaftliches Einreichprojekt vom April 2025 (Entwurf), bestehend aus den Kapiteln

- A: Projektbeschreibung (1 Datei)
- B: Pläne (13 Dateien)
- C: Beilagen (13 Dateien)

Mit Eingabe vom 11.04.2025 wurde der Antrag dahingehend modifiziert, dass nunmehr auch die Bestandanlage adaptiert wird und auch dieser Umbau Teil des zu beurteilenden Vorhabens sein soll. Somit war zu prüfen, ob das Vorhaben „Errichtung einer neuen Biogasanlage und Adaptierungen bei der Bestandsanlage“ UVP-pflichtig ist.

Das ursprünglich vorgelegte abfallwirtschaftliche Einreichprojekt (s.o.) wurde adaptiert und alle Unterlagen – als aktuelle Version – nochmals übermittelt.

Aufgrund von Nachforderungen der beigezogenen Sachverständigen wurden in weiterer Folge noch folgende Dokumente vorgelegt bzw. ausgetauscht:

neu:

- Lageplan REA/RAA_Maschineaufstellung&Leitungen, vom 01.08.2025

geändert / ausgetauscht:

- Projektbeschreibung, Stand 01.08.2025

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Anlagen zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen“ nach Anhang 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 5.2.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Luftreinhaltung, Lärm und Erschütterungen sowie Geologie, Hydrogeologie, Grundwasserwirtschaft beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 17.04.2025, OZ 2).

Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Schwand im Innkreis als Standortgemeinde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirt-

schaftsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 09.09.2025 (OZ 22) **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Geologie, Hydrogeologie, Grundwasserwirtschaft sowie Lärm und Erschütterungen **übermittelt**.

Innerhalb der vorgesehenen Frist für das Parteiengehör bzw. für die Anhörung sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Nach Ablauf der Frist hat die **Gemeinde Schwand im Innkreis** eine **Stellungnahme** übermittelt.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Geplant ist die Errichtung einer neuen Biogasanlage zur Vergärung von Biomasse mit einer Kapazität von ca. 15.570 t/a am Betriebsstandort Paischen 2, auf dem Gst. Nr. 3073/1, KG Schwand im Innkreis.

Als Einsatzstoffe sind agrarische Produkte, Ernte- und Verarbeitungsrückstände, Lebens-/Genussmittelreste, Schlämme aus der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Panseninhalte, Fettabscheiderinhalte von der Tierschlachtung, Flotat aus der Tierschlachtung, Gülle, Geflügelkot und Glycerinphase vorgesehen. Daher kommen auch gefährliche Abfälle zum Einsatz (Glycerin). Das Biogas wird aufbereitet, der Methananteil wird über eine Gasaufbereitung separiert und anschließend in das Erdgasnetz eingespeist.

Am Betriebsstandort in Paischen befindet sich im unmittelbaren Nahbereich, ebenfalls auf Gst. Nr. 3073/1 bzw. teilweise auf Gst. Nr. 3089/1 die bestehende Biogasanlage des Herrn Anton Stempfer jun. mit einer Kapazität von 3.800 t/a (nicht gefährliche Abfälle). Diese soll dahingehend adaptiert werden, dass bestimmte Abfälle ab Inbetriebnahme der neuen Biogasanlage dort nicht mehr eingebracht werden sollen, sondern dann in die neue, technisch besser ausgestattete Biogasanlage bzw. sind geruchsmindernde Maßnahmen an der Bestandsanlage vorgesehen.

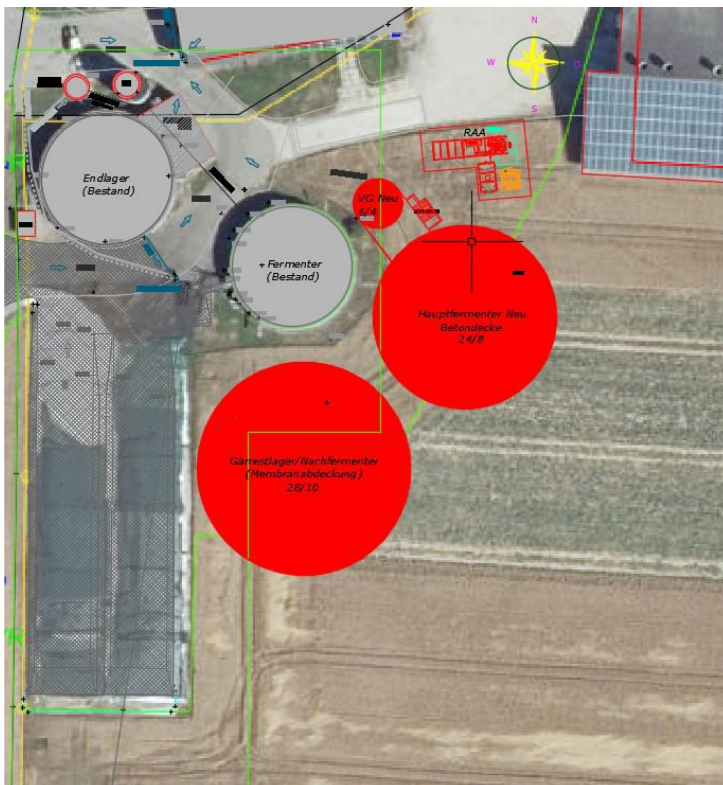
Nordöstlich des geplanten Vorhabens, ebenfalls auf Gst. 3073/1, ist ein Masthühnerstall situiert, welcher eine genehmigte Kapazität von max. 39.900 Stück aufweist und von Herrn Anton Stempfer, Paischen 2, 5134 Schwand im Innkreis, betrieben wird.

Nordwestlich des Betriebsstandortes auf der anderen Straßenseite besteht eine Wohnnutzung im Grünland. Weitere Anrainer befinden sich südöstlich (Sternchenbau sowie im Grünland, >190 m von der geplanten Biogasanlage entfernt).



Bestand

Ausschnitt aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informationssystem [DORIS], Stand 04.09.2025



geplantes Vorhaben

Auszug aus Projektbeschreibung der Energie AG ÖÖ TechServices GmbH vom 01.08.2025

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 5.2. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen der jeweils aus fachlicher Sicht in einem räumlichen Zusammenhang stehenden benachbarten Vorhaben mit jenen des gegenständlichen Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärm und Erschütterungen sowie Geologie, Hydrogeologie, Grundwasserwirtschaft, damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,
- **inwieweit** das von der Anton Stempfer GmbH geplante Vorhaben der Neuerrichtung einer Biogasanlage **aufgrund der Kumulierung** mit den/dem anderen Vorhaben **Auswirkungen** auf die jeweiligen fachlichen Belange hat,
- **ob** diese Auswirkungen die jeweiligen fachlichen Belange **negativ beeinflussen**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Geologie, Hydrogeologie, Grundwasserwirtschaft

Mögliche Abwasserströme bei Biogasanlagen sind Niederschlagswässer, mit Nährstoffen belastete Wässer aus der Anlage und häusliche Abwässer. Niederschlagswässer werden fachgerecht beseitigt, die mit Nährstoffen belasteten Wässer werden über ein flüssigkeitsdichtes Rohrsystem beseitigt, häusliche Abwasser ebenfalls bzw. großflächig auf Feldern ausgebracht.

Da ein Emissionseintrag durch eine dem Stand der Technik entsprechend hergestellte und betriebene Biogasanlage mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, ist demnach aus dieser fachlichen Sicht auch eine Kumulierung auszuschließen.

2.2.3.2. Fachbereich Luftreinhaltechnik

Aus Sicht der Luftreinhaltechnik stehen sowohl die bestehende Biogasanlage als auch der Hühnerstall aufgrund der geringen Entfernungen in einem relevanten räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben. Überall kommt es zu Emissionen (insbesondere Gerüchen), die im Nahbereich wahrgenommen werden.

Zur Grundbelastung können zwar keine konkreten Aussagen zu den einzelnen Anlagen gemacht werden, erfahrungsgemäß treten neben den Gerüchen der Mästung (Hühnerstall) bei Biogasanlagen besonders bei den Anlieferungen Geruchsemissionen auf.

Bei den umliegenden Anrainern hängen diese Geruchswahrnehmungshäufigkeiten neben den zum Teil verschiedenen (u.a. auch kurzzeitigen) Emissionszeiten auch stark von der vorherrschenden Meteorologie/Windrichtungsverteilung sowie deren Entfernungen ab.

Durch das gegenständliche Vorhaben (modifizierte Version) werden diese Geruchsemissionen weitestgehend minimiert:

Ab Inbetriebnahme der geplanten Biogasanlage soll bei der bestehenden Biogasanlage nur mehr Rindergülle in deren Vorgrube eingebracht werden (keine Molkereiabfälle, gering belasteten Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie, Speiseöle/Fettabscheiderinhalte mehr). Hierdurch verringern sich die aktuell bestehenden Geruchsemissionen. Zur weiteren Geruchsreduktion soll die Rindergülle über ein Fallrohr möglichst bodennah in die Vorgrube eingebracht werden.

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es daher zu keinen zusätzlichen Emissionen, sondern zu einer Verringerung der aktuell bestehenden Geruchsemissionen.

2.2.3.3. Fachbereich Lärm und Erschütterungen

Auch im Hinblick auf Lärmtechnik gibt es einen räumlichen Zusammenhang mit den Bestandsanlagen (bestehende Biogasanlage und Hühnermaststall).

Beim nächstgelegenen Nachbarn (mit Wohnnutzung) wird es – unter Berücksichtigung der dazwischenliegenden Brunnthaler Straße – zu keiner relevanten Änderung der Schall-Ist-Situation hinsichtlich des energieäquivalenten Dauerschallpegels kommen. Ebenso ist bei den weiter entfernten Nachbarn von keiner relevanten Änderung auszugehen. Beim Basispegel wird es grundsätzlich zu relevanten Anhebungen kommen.

Es ist jedoch – auch aufgrund der im Projekt vorgesehenen lärm mindernden Maßnahmen bzw. dem bei Projektumsetzung einzuhaltenden Stand der Technik – davon auszugehen, dass es aus schalltechnischer Sicht entweder zu keiner Änderung der örtlichen Verhältnisse kommt oder die Änderungen weder als gesundheitsgefährdend, belästigend oder belastend einzustufen sind.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Lärm und Erschütterungen, Luftreinhaltung sowie Geologie, Hydrogeologie, Grundwasserwirtschaft).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Anton Stempfer GmbH, Schwand im Innkreis, vertreten durch die Energie AG Oberösterreich Tech Services GmbH, Linz, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand „Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen“ gemäß Anhang 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Z 1 lit. b Anhang 1 UVP-G 2000 sieht für Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen einen Schwellenwert von 20.000 t/a vor.

Der Tatbestand der Z 1 sieht keine niedrigeren Schwellenwerte für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten vor, sodass zu prüfen war, ob der Schwellenwert von 20.000 t/a erfüllt ist.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen.

Die neue Biogasanlage zur Vergärung von Biomasse soll eine Kapazität von ca. 15.570 t/a aufweisen. Es sollen auch gefährliche Abfälle zum Einsatz kommen (Glycerin). Eine maximal eingesetzte Menge von Glycerin (oder anderen gefährlichen Abfällen) wurde **nicht** angegeben, weshalb vom Worst-Case auszugehen war (Einsatz von bis zu 100% gefährlichen Abfälle), wenngleich dieser nicht realistisch erscheint. In einem im Projekt dargelegten beispielhaften Rohstoff-/Substratmix der Anlage sind – bei einer Gesamtkapazität von ca. 15.570 t/a 50 t/a an Glycerinphase (Schlüsselnummer 92130) angegeben.

Der Schwellenwert von 20.000 t/a wird durch das Vorhaben für sich nicht erreicht. Da das Vorhaben aber die sog. Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwertes erreicht, stellte sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine Kumulierung mit gleichartigen Vorhaben (grundsätzlich innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind all jene Vorhaben (Vorhabentypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu berücksichtigen, welche gleichartige Auswirkungen (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.

Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Im konkreten Fall befinden im unmittelbaren Umkreis (konkret am Betriebsstandort der Anton Stempfer GmbH) eine bestehende Biogasanlage mit einer genehmigten Kapazität von ca. 3.800 t/a und ein Intensivtierhaltungsbetrieb (Masthühnerstall) mit einer genehmigten Kapazität von 39.900 Stk. Masthühner. In der bestehenden Biogasanlage findet eine ausschließlich stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen statt.

Diese beiden Vorhaben (bestehende Biogasanlage und Masthühnerstall) können **gleichartige Auswirkungen** wie das gegenständliche Vorhaben „Neuerrichtung einer Biogasanlage“ haben und liegen jedenfalls in einem **räumlichen Zusammenhang**. Aufgrund der Dimension des gegenständlichen Vorhabens war davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesen beiden Vorhaben 100% erreicht werden.

Ein räumlicher Zusammenhang wurde aus Sicht der Luftreinhalte- und Lärmtechnik gesehen.

Entsprechend den Vorgaben des BMLUK, welche aufgrund der jüngsten Judikaturentwicklung (VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012, *Windpark Koralpe*, VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109, *Grand Semmering*, VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025, *BRM-Deponie Fischen*) betreffend Kumulierung den UVP-Behörden – mangels gesetzlicher Vorhaben bzw. konkreter Judikatur für solche Fälle – als „Anleitung“ mitgegeben wurde, hat die Behörde folgende Prüfschritte vorgenommen bzw. ist hinsichtlich der Umrechnung der Einheiten wie folgt vorgegangen:

- Das Vorhaben weist eine **Kapazität von mind. 25% des jeweiligen Schwellenwertes** auf (ca. **78%** des Schwellenwertes der Z 1 lit. b Anhang 1).
- Durch das Vorhaben sind insbesondere **Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch** zu erwarten (wg. Lärm und Luftschadstoffen), sowie auf das **Schutzgut Luft** selbst.
- Die oben genannten Vorhaben **bestehende Biogasanlage und bestehender Masthühnerstalles** stehen aus Sicht der Luftreinhalte- und Lärmtechnik in einem **räumlichen Zusammenhang** mit dem geplanten Vorhaben.
- Die bestehende Biogasanlage (zu subsumieren unter Z 2 lit. c Anhang 1 UVP-G 2000) hat eine genehmigte Kapazität von 3.800 t/a (= ca. **11% des Schwellenwertes** von 35.000 t/a).
- Der bestehende Masthühnerstall (zu subsumieren unter Z 43 lit. a Anhang 1 UVP-G 2000) hat eine genehmigte Kapazität von 39.900 Stk. Masthühner (= ca. **61% des Schwellenwertes** von 65.000 Stk.).
- Die Vorhaben Biogasanlagen (definiert durch Behandlungskapazität in t/a) und Hühnermaststall (definiert durch eingestellte Tiere in Stk.) werden **nicht in derselben Einheit** ausgedrückt.
- Eine direkte Umrechnung der Maßeinheiten der jeweiligen Schwellenwerte ist nicht möglich.

- Auch die Möglichkeit einer mittelbaren Umrechnung unter Zuhilfenahme eines Faktors etc. – wie etwa im Fall der Baurestmassendeponie Fischeing (VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025) besteht nicht.
- Es verbleibt somit nur die Umrechnung der verwendeten Maßeinheiten in Prozent des Schwellenwertes:
78% des Schwellenwertes durch das Vorhaben selbst + 11% durch die bestehende Biogasanlage + 61% durch den bestehenden Hühnermaststall = 150%.
- Es war somit eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen.

5.3. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob **aufgrund einer Kumulierung** der Auswirkungen der jeweils aus fachlicher Sicht in einem räumlichen Zusammenhang stehenden benachbarten Vorhaben mit jenen des gegenständlichen Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000).

Hinsichtlich des Fachbereichs **Geologie, Hydrogeologie, Grundwasserwirtschaft** hat die Prüfung ergeben, dass **kumulierende Effekte auszuschließen** sind.

Hinsichtlich des Fachbereichs **Lärm und Erschütterungen** wurde festgestellt, dass **trotz räumlichem Zusammenhang** mit den beiden Bestandsobjekten mit **keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen** zu rechnen ist.

Aus Sicht der **Luftreinhaltechnik** kommt es zu keinen zusätzlichen Emissionen, sondern zu einer **Verringerung der aktuell bestehenden Geruchsemissionen**.

5.4. zur eingelangten Stellungnahme

Die **Gemeinde Schwand im Innkreis** hält in ihrer Stellungnahme fest, dass angezweifelt wird, dass die angegebenen **Tierzahlen** vom benachbarten Hühnermaststall korrekt sind und somit auch die Aussage des Amtssachverständigen für Geologie, Hydrogeologie, Grundwasserwirtschaft betreffend das Nichterreichen der Schwelle für die Anwendung der einschlägigen BVT-Schlussfolgerung nicht zutreffend ist.

Dazu ist festzuhalten, dass die Behörde im UVP-Feststellungsverfahren (nur) von den genehmigten Tierzahlen – und weder von geringeren aufgrund tatsächlicher Auslastung oder höheren aufgrund Konsensüberschreitung – auszugehen hat (= Rechtsbestand). Eine allfällige Konsensüberschreitung beim Nachbarbetrieb wäre in einem gesonderten Verfahren zu klären und aus Sicht des Materienrechts bzw. Verwaltungsstrafrechts relevant.

Weiters wurde vorgebracht, dass es häufig zu Beschwerden betreffend die bestehende Biogasanlage kommt, da Zulieferer ihre **Fahrzeuge auf der Landesstraße** abstellen bzw. dort Wendemanöver durchführen, was zu gefährlichen Situationen führt. Es wird als wesentlich angesehen, dass die Rangierfläche für die Fahrzeuge auf dem Grundstück der Anton Stempfer GmbH situiert ist.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass in einem Feststellungsverfahren im Rahmen einer Grobprüfung die Auswirkungen eines konkret beschriebenen Vorhabens beurteilt wurden. Dabei wird zwar auch der vorhabensbedingte Verkehr berücksichtigt (zB Immissionszunahme durch

Anlieferungen), nicht jedoch, wie die Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße wenden oder dort abgestellt werden etc. Im (nachfolgenden) materienrechtlichen Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 gilt, dass nur jener Verkehr, der innerhalb der Betriebsanlage stattfindet, der Anlage zuzurechnen ist. Der Verkehr auf öffentlichen Straßen oder das Verhalten von Lieferanten ist nicht gegenständlich.

Die geäußerten Bedenken der Gemeinde werden jedoch der Abfallwirtschaftsbehörde – im Rahmen der Zustellung dieses Bescheides als mitwirkende Behörde – weitergegeben, zur Berücksichtigung im Materienrechtsverfahren bzw. zur Überprüfung und Sicherstellung, dass das gegenständliche Vorhaben (insbesondere der Betrieb der Biogasanlage) auf der dafür vorgesehenen Fläche und ohne die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut realisiert werden kann.

5.5. Ergebnis

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass aufgrund einer Kumulierung von Auswirkungen – sofern diese überhaupt möglich sind – mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen.

Es wird nochmals festgehalten, dass auch die Adaptierung der Bestandsanlage Teil des beurteilten Vorhabens iSd UVP-G 2000 ist und dass diese beiden Vorhabensbestandteile auch in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen. So ist vorgesehen, dass bestimmte Abfälle ab Inbetriebnahme der neuen Biogasanlage nicht mehr in die bestehende Biogasanlage eingebracht werden).

Die gegenständliche Feststellung gilt demzufolge nur für das beurteilte Vorhaben mit der beschriebenen Vorgangsweise (Errichtung einer neuen Biogasanlage **und** Adaptierungen bei der Bestandsanlage, daran anknüpfende unmittelbare Änderungen im Ablauf).

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung des Rechtsmittels der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

- 1) Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an